

**Änderung und Neufassung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
„Helbe – Wipper“ über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des 7. Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) i.V.m. den §§ 16 Abs. 1, 23 Abs.1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 2 des Änderungsgesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. §§ 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S.99) hat der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Helbe- Wipper“ am 5. 12. 2011 die folgende Änderung und Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§1
Allgemeines**

- (1) Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 537), sind anwendbar, soweit die nachfolgende Satzung keine abweichende Regelung trifft.
- (2) Für nachstehend aufgeführte Verwaltungshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverbandes werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und die Erstattung von Auslagen festgesetzt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§2
Gebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt für Amtshandlungen,
 - a) die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt; oder
 - b) die in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungshandlung
 - a) zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder
 - b) aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- (4) Die Gebühr kann ermäßigt werden, oder von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (5) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

**§ 3
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann in sonstigen Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 4
Auslagen**

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete der Behörde, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Gebühren für Ferngespräche, Telefax und Telegrafengebühren,
 3. Kosten für Formulare, Vordrucke und dergleichen,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
 8. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 9. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, so weit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,- € übersteigen.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten (Gebühren und Auslagen) ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband gegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei dem Zweckverband, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 7 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (2) Eine Verwaltungshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren und Auslagen oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden; wenn der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 14. März 2005 außer Kraft.

Sondershausen, den 15. Dezember 2011

Göllert
Verbandsvorsitzender

SIEGEL

**Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung des Trinkwasser- und
Abwasserzweckverbandes Helbe - Wipper**

Lfd. Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit Nr.	Gebühr in EURO
1. Allgemeine Verwaltungsgebühren	
1.1 Abschriften	
- im Format DIN A 5 je angefangene Seite	1,28
- im Format DIN A 4 je angefangene Seite	2,30
Bei Schriftstücken in größeren Formaten als DIN A4 oder wenn bei Vervielfältig. außergewöhnl. Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,11
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3 Andere Vervielfältigungen	
- mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
. bis zu Format DIN A 4 je angefangene Seite	0,10
. im Format DIN A 3	0,26
- mit Bürodrukgeräten (Computer) bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage bis 10 Stück je Seite	2,05
1.4 Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen (Beitrags- und Gebührensatzungen, Pläne)	
- für jede angefangene Seite	0,15
- jedoch mindestens	1,02
1.5. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungshandlungen (wenn keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist)	
- je angefangene halbe Stunde	5,11
2. Archiv	
2.1. Für Erteilung von schriftlichen Auskünften u. Gutachten, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln erfordern, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt	
- je angefangene halbe Arbeitsstunde (nur an andere Archive)	7,67
- je Sendung bis 3 Akteneinheiten	5,11
2.2 Benutzung von Archivalien des Archivs	
- für einen Tag	5,11
- für eine Woche	15,34
- für einen Monat	30,68
Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs nachweisbar wissenschaftlichen oder unterrichtlichen Zwecken dient.	
3. Vermietung von Arbeitsmitteln	
3.1 Wasserzähler für Oberflurhydrant bzw. Standrohrwasserzähler, Schläuche/ Tag, jedoch mindestens	1,55 6,07
3.2 Kaution für Wasserzähler bzw. Standrohrwasserzähler	250,00

Lfd. Gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit Nr.	Gebühr in EURO
4. Leistungen gemäß BGS-EWS	
4.1 je Stunde Arbeitsaufwand	
4.1.1 Leistungen des ing.-techn. Personals	48,78
4.1.2. Monteurleistungen	36,23
4.2 Einsatz v. Nutzfahrzeugen je Betriebsstunde	
4.2.1. Hochdruckspül- und Schlammsaugfahrzeug zzgl. Wasserverbrauch je cbm	30,68
4.3 Anfahrtspauschale im Verbandsgebiet	11,70
5. Leistungen gemäß GS- WBS	
5.1 je Stunde Arbeitsaufwand	
5.1.1 Leistungen des ing.-techn. Personals	59,64
5.1.2. Monteurleistungen	47,49
5.2 Einsatz v. Nutzfahrzeugen je Betriebsstunde	
5.2.1. Bagger	32,24
5.3 Anfahrtspauschale im Verbandsgebiet	11,96
6. Pauschalen für zeitweilige Stilllegung einer Hausanschlussleitung (auf Kundenwunsch) / Setzen eines Bauwasserzählers	
6.1. Ausbau Wasserzähler	[€/ Stk.] 55,34
6.2 Einbau Wasserzähler	[€/ Stk.] 55,34
7. Pauschale für Sperrung (Versorgungseinstellung)	30,00
8. Pauschale für Wiederinbetriebnahme (nach Versorgungseinstellung)	37,50
9. Wechslung Frostzähler (Qn 2,5) Austausch defekter Wasserzähler (durch Frost o. ä.)	[€ Stck.] 87,63

Die Kosten für Wasserzähler größer Qn 2,5 werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.